

## **Aus der Sitzung am 21.07.2020**

Wegen der vorbeugenden Maßnahmen der Gemeinde Unterkirnach gegen die Ausbreitung des Corona-Virus fand die Sitzung wieder in der Schlossberghalle statt.

### **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

In den letzten nichtöffentlichen Sitzungen wurden keine bekannt zu gebenden Beschlüsse gefasst. Beratungsthemen waren in der nicht öffentlichen Sitzung am 23.06.20 die Beratung zum Verkauf von einem Teilgrundstück zur Errichtung eines Wohnhauses und in der nicht öffentlichen Sitzung am 07.07.20 die Vorstellung des Konzepts zum Hallenbad durch den Förderverein Aqualino Unterkirnach e. V.

### **Fragen oder Anregungen von Einwohnern**

Zunächst erinnerte Herr Bürgermeister Braun daran, dass nur Fragen oder Anregungen zugelassen sind. Der Redebeitrag sollte auf drei Minuten begrenzt sein und höchstens zwei Themen ansprechen. Herr Braun bat um eine niveauvolle Art und Ausdrucksweise.

### **Anregung zur Errichtung eines wolfsichereren Zaunes für die Schafherde auf der Streuobstwiese**

Eine Bürgerin bedankte für die umgehende Umsetzung der Anregung aus der Gemeinderatsitzung am 23.06.20 für einen wolfsichereren Zaun. So fühle man sich als Bürger ernst genommen.

### **Stellungnahme zu Baugesuchen**

#### **Antrag auf Befreiung von § 3 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Löwengründe“ zum Bau eines Hühnerstalls auf dem Grundstück Flst. Nr. 61/12**

Das Grundstück befindet sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Löwengründe“ im Wohngebiet allgemein. In § 3 der Bebauungsvorschriften werden von den Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung ausgeschlossen.

Das Verbot zur Kleintierhaltung ist auch in folgenden Bebauungsplänen geregelt:

„Marbental II“, „Marbental III“, „Ortsmitte-Nord“, „Ortsmitte-Roggenbach“, „Ortsmitte-Tal“, „Stadthofweg“.

Ein Nachbar hat Einwendungen vorgebracht.

Trotzdem beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung das Einvernehmen zur Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

- Es dürfen maximal 5 Hühner gehalten werden.
- Ein Hahn darf nicht gehalten werden.
- Mit dem Stall und der Voliere muss immer der Mindestgrenzabstand von 2,50 m eingehalten werden.

#### **Nachtragsbauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Carports und einem Stellplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 541**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Marbental III“.

Gegenüber der Baugenehmigung vom 08.11.2018 sind folgende Änderungen geplant:

- Zusätzlich ein Stellplatz
- Bauliche Änderungen am Gebäude
- Einbau einer zusätzlichen Einliegerwohnung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung der folgenden Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Marbental III":

- Errichtung des Carports an der Nordseite außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verkürzung des Stauraums vor der Einfahrt zum Carport 1 an der Westseite auf 3,50 m
- Auffüllungen über 1,20 m mit dem Bau von Stützmauern

Es sind folgende Auflagen zu erlassen:

- Falls der Carport 1 mit einem Tor verschlossen wird, ist ein automatischer Toröffner einzubauen.
- Die Grundstücksauffüllungen sind an das Gelände der Nachbargrundstücke anzugleichen.

### **Bauantrag zum Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss der bestehenden Scheune und Errichtung eines Tiny-Houses als Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 102**

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich.

Die Wohnung im Dachgeschoss der Scheune ist für den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen.

Ein Nachbar hatte zwar keine Einwendungen gegen die Bauvorhaben, beanstandete jedoch den jetzigen Zustand des Hofgebäudes und der Umgebung. Einsturzgefährdete Gebäude sollten erst abgebrochen und sauber aufgeräumt sein, bevor wieder etwas Neues gebaut wird.

Der Bauherr hatte am 09.03.20 beim Landratsamt angefragt, ob er das Hofgebäude abbrechen kann. Der Antrag wurde von seinem Architekten am 26.05.20 an das Denkmalamt weitergeleitet. Der vorgesehene Besichtigungstermin vor Ort wurde verschoben. Auch seitens des Landratsamtes wäre es wünschenswert, wenn das Hofgelände aufgeräumt würde. Rechtlich ist es jedoch nicht durchsetzbar, die Baugenehmigung hiervon abhängig zu machen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung.

### **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Umbau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 42/49**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadthofberg“ vom 25.01.1961. Er wurde als Polizeiverordnung erlassen und ist durch Zeitablauf nicht mehr gültig. In der nicht mehr gültigen Polizeiverordnung waren Dachgauben nicht zulässig. Deshalb ist das Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen.

Mit den Umbaumaßnahmen wird eine zweite Wohnung eingebaut. Zusätzlich wird eine Garage gebaut, so dass zwei Garagenstellplätze und ein Stellplatz vor dem Hauseingang zur Verfügung stehen. Das Grundstück Flst.Nr. 42/49 befindet sich außerhalb der Stellplatzsatzung der Gemeinde. Deshalb gilt § 37 der Landesbauordnung, wonach pro Wohnung ein Stellplatz herzustellen ist. Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. Im Geräteschuppen ist die Unterbringung von sechs Fahrrädern geplant.

Geplant ist der Einbau einer Dachgaube über nahezu die gesamte Dachlänge auf der Südseite. Mit einem Grenzabstand zum unten liegenden Nachbargrundstück von über 15 m dürften nachbarrechtliche Belange nicht beeinträchtigt sein.

Weil das Bauvorhaben nicht verunstaltend wirken würde, fügt es sich in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung ein und ist somit nach § 34 Baugesetzbuch zulässig.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung.

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für Geländeauffüllungen und zur Errichtung einer L-Stein-Mauer zur Böschungssicherung auf dem Grundstück Flst. Nr. 42/80**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadthofberg-West“, genehmigt am 22.05.1967. In § 12 der Bebauungsvorschriften ist folgendes geregelt:

- 1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Sofern Stützmauern innerhalb der Gärten erforderlich werden, müssen diese mit Natursteinen verkleidet werden. Die talseitige sichtbare Höhe dieser Mauern darf in keinem Falle das von 1,20 m überschreiten. Erforderlichenfalls sind Auffüllungen vorzunehmen.
- 3) Die Gärten sind als Zier- oder Nutzgärten anzulegen. Möglichst viel Grünflächen mit Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist erwünscht.

Die Frist für die Nachbarbeteiligung war noch nicht abgelaufen. Der Eigentümer des unten liegenden Grundstücks hat Bedenken angemeldet und will noch eine rechtliche Meinung einholen.

Weil die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes eingehalten sind, beschloss der Gemeinderat einstimmig vorbehaltlich keiner begründeten Nachbareinwendungen die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung der erforderlichen Befreiungen von den Regelungen in § 12 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Stadthofberg-West“.

**Fortschreibung der Bedarfsplanung für den Kindergarten St. Elisabeth**

Nach § 3 Abs. 2 des (KiTaG – Kindertagesbetreuungsgesetz) über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind die Kommunen zur jährlichen Fortschreibung der Bedarfsplanung verpflichtet.

**1. Feststellung des Bestandes: (Grundlage: Statistik zum 01.03.2020)**

Betreuungsform	Genehmigte Plätze	Öffnungszeiten	Belegung (Stand 03/20 )
Ganztagsgruppe 3-6 Jahre (Gelb)	20	Mo-Do 7.00-17.00 Uhr Fr 7.00-15.00 Uhr	16
Regelgruppe 3-6 Jahre (Blau)	28	Mo-Fr 8.00-12.30 Uhr Mo-Mi 14.00-16.30 Uhr	25
VÖ-Gruppe 3-6 Jahre	25	Mo-Fr 7.30-13.30 Uhr	23
AM-VÖ-Gruppe 2-6 Jahre (Grün)	22	Mo-Fr 7.30-13.30 Uhr	21
Krippe 1-3 Jahre (Regenbogen)	10	Mo-Do 7.00-17.00 Uhr Fr 7.00-15.00 Uhr	9
Krippe 2-3 Jahre (Lila)	12	Mo-Do 07.30-13.30 Uhr	9
<b>Gesamt</b>	<b>117</b>		<b>103</b>

**2. Fortschreibung der Bedarfsplanung  
Geburten in den Jahren 2012 bis 2020 (incl. Wegzüge)**

Jahr	Geburten
2012	20
2013	27
2014	26
2015	19
2016	32
2017	37
2018	28
2019	35
2020	~35

**Zahl der Kinder pro Jahrgang in Unterkirnach**

Anhand der Tabelle ist die tatsächliche Anzahl der in Unterkirnach wohnhaften Kinder pro Geburtsjahrgang ersichtlich (Stand 05.05.2020).

Jahr	Kinderzahl
2012	21
2013	24
2014	28
2015	20
2016	34
2017	34
2018	31
2019	32

**3. Kinder über 3 Jahre**

**3.1. Zahl der Kinder über 3 Jahre pro Kindergartenjahrgang in Unterkirnach**

Die Tabelle zeigt die Kinderzahl pro Kindergartenjahrgang auf, die maximal pro Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen können:

		2019/2020	2020/2021	2021/2022
Jahrgang	Kinderzahl			
01.08.2013 – 31.07.2014	30	30		
01.08.2014 - 31.07.2015	25	25	25	
01.08.2015 - 31.07.2016	29	29	29	29
01.08.2016 – 31.07.2017	32	32	32	32
01.08.2017 – 31.07.2018	37		37	37
01.08.2018 – 31.07.2019				32
<b>Summe</b>		<b>116</b>	<b>123</b>	<b>130</b>
<b>davon 90 %</b>		<b>104</b>	<b>110</b>	<b>117</b>

Bei der Bedarfsermittlung wird davon ausgegangen, dass für 90 % der Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt einen Bedarf für einen Kindergartenplatz besteht. Der Bedarf wird mit vollen 4 Jahrgängen ermittelt, auch wenn durchschnittlich nur 3,5 Jahrgänge im Kindergarten sind. In Spitzenzeiten gegen Ende des Kindergartenjahres muss jedoch für 4 Jahrgänge ein Platz vorhanden sein.

Für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 besteht ein Bedarf an insgesamt 123 Plätzen, für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird ein Bedarf von 130 Plätzen ermittelt. Zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 werden voraussichtlich 21 Schulanfänger den Kindergarten verlassen.

Derzeit sind Kinder regulär schulpflichtig, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Dieser Stichtag wurde zum Schuljahr 2020/21 auf den 31. August vorverlegt. Das heißt, die nach dem 31. August 2014 geborenen Kinder sind nach der Neuregelung für das Schuljahr 2020/2021 nicht schulpflichtig.

Diese neue Stichtagregelung wird stufenweise angepasst werden. Zum Schuljahr 2021/2022 soll dann der Stichtag 31. Juli gelten und zum Schuljahr 2022/2023 der 30. Juni.

### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen über 3 Jahre

Aufgrund der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt sich folgende Entwicklung der Kinderzahlen:

Jahr	Voraussichtlich Kinder	Bedarf 90%
2025	80	72
2030	60	67
2035	69	62

## 4. Kinder unter 3 Jahre

### 4.1 Zahl der Kinder unter 3 Jahre pro Krippenjahrgang in Unterkirnach

Diese Zahl zeigt die Kinderzahl pro Krippenjahrgang, welche maximal pro Jahrgang den Kindergarten besuchen könnte.

		2019/2020	2020/2021
Jahrgang	Kinderzahl		
01.08.2016 - 31.07.2017	35	35	
01.08.2017 – 31.07.2018	33	33	33
01.08.2018 – 31.07.2019	32		32
<b>Summe</b>		<b>68</b>	<b>65</b>
<b>davon 34 %</b>		<b>23</b>	<b>22</b>

Für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 wird ein Bedarf von 22 Krippenplätzen ermittelt. Für die Ermittlung des Bedarfs wird davon ausgegangen, dass 34 % der Kinder U3 einen Betreuungsplatz benötigen

### 4.2 Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen unter 3 Jahre

Grundlage für diese Tabelle ist die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Jahr	Voraussichtlich Kinder	Bedarf 34%
2025	50	17
2030	46	16
2035	44	15

## 5. Kindertagespflege

### Tagespflegepersonen in Unterkirnach

Stand: 01.03.2020

(überarbeitet 05/20)



Anzahl	Ortsteil	belegte Plätze			Freie Plätze*		
		0-3 Jahre	3- 6 Jahre	Schulkinder	0-3 Jahre	3- 6 Jahre	Schulkinder
1	Unterkirnach B	2	1		2**	2**	
	Gesamt	2	1	0	2	2	0

\* Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die Anzahl der freien Plätze abhängig von der jeweiligen Tagespflegeperson ist. Eine Tagespflegeperson kann individuell entscheiden, ob sie die freien Plätze belegt oder nicht. Die o.g. freien Plätze beziehen sich auf die gleichzeitige Belegung aller Plätze. Es können im Sharing ggf. weitere freie Plätze sein.

## 6. Fazit

Aufgrund der vorliegenden Zahlen sowie den Anmeldungen, die bereits für das kommende Kindergartenjahr vorliegen, wird deutlich, dass die vorhandenen Kindergartenplätze nicht ausreichen werden.

Nach Rücksprache mit der Kindergartengeschäftsführerin besteht dringender Handlungsbedarf zur Schaffung einer weiteren Gruppe Anfang 2021.

Eine kurzfristige Übergangslösung könnte in der Spielscheune realisiert werden.

Gleichzeitig muss jedoch eine Dauerlösung für die Errichtung einer 2-gruppigen Einrichtung auf den Weg gebracht werden, da –wie bereits bekannt- die Betriebserlaubnis für die Krippengruppe bis zum 31.08.2021 zunächst befristet ist und die Kath.

Kirchengemeinde die Trägerschaft auf 5 Gruppen beschränken wird. Auch sollte bedacht werden, dass aufgrund des neuen Baugebiets „Sommerberg II“ ein Mehrbedarf an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren sein wird.

Herr Braun erläuterte, dass es unter anderem wegen der hohen Geburtenrate viele Herausforderungen gibt, um den Bedarf an Plätzen zu decken. Die Kinder kommen immer früher in den Kindergarten, teilweise schon ab einem Alter von 6 Monaten. Wir rechnen schon mit vier vollen Jahrgängen, die diesen Betreuungsbedarf haben. Die Tendenz ist steigend. Nahezu alle Gruppen sind voll belegt. Es wird überlegt, ob noch eine dritte Krippengruppe eröffnet werden muss. Wenn man die Prognose betrachtet, ist erkennbar, dass nie 100 % der Kinder im Kindergarten sind. Nur vereinzelt kommt es vor, dass Kinder erst mit vier oder fünf Jahren in den Kindergarten kommen. Allerdings ist die Kalkulation mit 90 % nicht mehr aktuell. Die Zahl der Zuzüge ist nicht kalkulierbar. Die Tendenz, dass Kinder unter drei Jahren in den Kindergarten gehen, ist steigend. Wenn die Häuser im Neubaugebiet „Sommerberg II“ fertig sind und die Bewohner einziehen, wird der Bedarf noch mehr steigen. Es wurde deutlich, dass die vorhandenen Plätze nicht ausreichen werden. In der nicht öffentlichen Sitzung wurde über Lösungsmöglichkeiten beraten. Herr Braun möchte, dass die Eltern Sicherheit haben, dass die Kinder betreut werden können. Herr Braun geht davon aus, dass die Verlängerung der Genehmigung für die zusätzlichen Gruppen bis zum 31.08.2022 möglich ist, wenn das Gesundheitsamt und der KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - einverstanden sind. Gemäß den Geburtenzahlen für die Jahre 2016 bis 2019 braucht man Platz für 131 Kinder. Rechnet man die Sicherheit für den notwendigen Spielraum in den Gruppen hinzu, müssen 140 Plätze vorgehalten werden. Davon können 100 im Kindergarten St. Elisabeth untergebracht werden. Für 40 Plätze braucht die Gemeinde einen anderen Standort. Der Gemeinderat nahm die Fortschreibung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 zur Kenntnis.

## Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergarten St. Elisabeth für das Kindergartenjahr 2020/2021

Jährlich zum neuen Kindergartenjahr werden die Elternbeiträge auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung des Gemeinde- und Städtetages sowie der Vier-Kirchen-Konferenz festgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation lag bis zur Sitzung des Kuratoriums am 02. Juli 2020 solch eine Empfehlung noch nicht vor. Die Gemeindeverwaltung hat sich daraufhin in Absprache mit der Kindergartengeschäftsführung geeinigt eine 3 %ige Erhöhung der Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr herbeizuführen. Diese Erhöhung orientiert sich an den bisherigen Empfehlungen aus den Vorjahren.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge ist, dass landesweit angestrebt wird, rund 20 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge zu decken.

Die Elternbeiträge sind nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren gestaffelt. Ziel ist es hierbei, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 sind folgende Elternbeiträge vorgesehen:

Elternbeiträge 2020/2021 im Katholischen Kindergarten St. Elisabeth Unterkirnach					
Berechnungsgrundlage 11 Monate		Familien mit Kindern unter 18 Jahren			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
3 - 6 Jahre	Regelkindergarten	132,00 €	101,00 €	67,00 €	23,00 €
	Verlängerte Öffnungszeiten (RG x1,25)	165,00 €	126,00 €	84,00 €	29,00 €
	Ganztag (Beitragsatz Krippe)	387,00 €	287,00 €	196,00 €	77,00 €
0 - 3 Jahre	Verlängerte Öffnungszeiten	387,00 €	287,00 €	196,00 €	77,00 €
	Ganztag (Beitragsatz Krippe x 1,25)	484,00 €	359,00 €	245,00 €	96,00 €
Anmerkung: Für die Berechnung werden alle im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt.					
Beispiel: Es leben 4 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt. Zwei Kinder besuchen den Regelkindergarten 3 - 6 Jahre: 2 x 23 € = 46 €					

Beim einkommensabhängigen Modell werden folgende Beiträge im Kindergartenjahr 2020/2021 erhoben:

Einkommensabhängige Beiträge für die Ganztagesgruppe ab dem Kindergartenjahr 2020/2021						
		Familien mit Kindern unter 18 Jahren				
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
Ganztages- betreuung	3-6 Jahre bei einem jährlichen Bruttoeinkommen	über 50.000 € *	387 €	287 €	196 €	77 €
		bis 50.000 €	362 €	262 €	176 €	72 €
		bis 40.000 €	312 €	237 €	171 €	69 €
		bis 30.000 €	252 €	202 €	156 €	66 €
		bis 20.000 €	182 €	167 €	141 €	64 €
	0-3 Jahre bei einem jährlichen Bruttoeinkommen	über 50.000 € **	484 €	359 €	245 €	96 €
		bis 50.000 €	459 €	334 €	225 €	91 €
		bis 40.000 €	409 €	309 €	220 €	88 €
		bis 30.000 €	349 €	264 €	195 €	75 €
		bis 20.000 €	279 €	209 €	160 €	53 €
* Beitragssatz für Kinderkrippen						
** Beitragssatz für Kinderkrippen x 1,25						

Das Kuratorium hatte in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 eine Erhöhung der vorgeschlagenen Beitragssätze befürwortet.

Herr Braun erläuterte, dass es für ihn wichtig ist, auch die Elternvertreter mit einzubinden. Die Beiträge werden nur für elf Monate verlangt, weil es im Sommer Betriebsferien gibt.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig den vorgeschlagenen Beitragssätzen für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu.

### **Zustimmung zur Festlegung der Schließtage im Kindergartenjahr 2020/2021**

Die Kindergartengeschäftsführung hat zusammen mit der neuen Kindergartenleitung, Frau Müller, die ihren Dienst zum 01.09.2020 im Kindergarten St. Elisabeth aufnimmt, die Schließtage für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 erarbeitet und diese den Mitgliedern des Kuratoriums in der Sitzung am 02. Juli 2020 vorgelegt.

Nachdem durch das Kuratorium Änderungswünsche eingebracht worden sind, wurde die Ferienplanung nochmals überarbeitet.

Die neue Kindergartenleiterin, Frau Müller aus Bräunlingen, wird sich noch im Gemeinderat vorstellen.

Eine Gemeinderätin regte an, einen Vergleich mit anderen Gemeinden zur Anzahl der Schließtage einzuholen. 24 bis 26 Tage sind viel für Familien, die schauen müssen, wie sie ihre Kinder betreut bekommen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig den Schließtagen für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu.

### **Berichterstattung laufender Projekte**

#### **Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr Unterkirnach**

Die Tagesverfügbarkeit werktags von 6 bis 18 Uhr ist nicht mehr gegeben trotz der Kooperation mit der Feuerwehr von Oberkirnach. Fast alle Feuerwehrkameraden arbeiten auswärts. Mit dem Kommandanten, dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehr Villingen wurde für diese Zeiten die Lösung gefunden, dass ein HLF aus Villingen mit ausrückt. Es wird ein neuer Alarm- und Einsatzplan erstellt, der im September noch bekannt gegeben wird.

#### **Friedhof**

Herr Braun berichtete, dass er den topographisch anspruchsvollen Friedhof barrierefreier gestalten möchte. Neue Grabfelder sollen offener angelegt werden, so dass auch Ältere und Gehbehinderte besser an die Gräber kommen können.

Es wird ein Plan ausgearbeitet, der dem Gemeinderat noch vorgestellt wird.

#### **Bürgerbegehren gegen das Sondergebiet für Tourismus im Ackerloch**

Herr Braun informierte, dass am 21.07.20 die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren eingereicht wurde. Die Unterschriften müssen noch geprüft werden. Voraussichtlich am 15. September 2020 soll im Gemeinderat darüber beraten und über die Zulässigkeit entschieden werden.

#### **Vandalismus**

Herr Braun hat den Vorschlag einer Gemeinderätin aus der letzten Gemeinderatsitzung aufgegriffen. Es findet ein Treffen mit der Schulleiterin, dem Jugendamt des Landratsamtes und der Polizei statt, bei welchem man die Lage einordnen und Maßnahmen auf den Weg bringen möchte. Herr Braun betonte, dass man dabei unterscheiden muss, ob es sich um Minderjährige handelt, oder auch um Personen zwischen 20 und 40 Jahren.



## **Spielscheune**

Herr Braun gab bekannt, dass der Betrieb wieder in Gang kommt. Kindergeburtstage können wieder durchgeführt werden. Die maximal zulässige Personenanzahl wurde von 80 auf 100 Personen erhöht. Bei schönem Wetter, wenn das Außenspielfeld genutzt werden kann, kommen 20 bis 30 Besucher hinzu, unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

## **Gasthaus "Zum Stadthof"**

Wie der Presse zu entnehmen war, wird Herr Josef Hug 70 Jahre alt. Die Gaststätte wird zum Ende des Jahres geschlossen. Der neue Eigentümer möchte den Bauantrag für die neue Nutzung und die Neubauten im September vorlegen.

## **Fragen oder Anregungen von Einwohnern**

### **Kindergarten - Nachnutzung des Hallenbades aqualino**

Eine Bürgerin bezog sich auf die Debatte über eine mögliche Nachnutzung des Hallenbades als Kindergarten. In Anbetracht des Zeitdrucks wäre die Einrichtung eines Naturkindergartens eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit. Er ist sehr schnell aufgebaut und auch wieder abgebaut. Es gibt kein leer stehendes Gebäude, und es entstehen keine Folgekosten. Die Bürgerin bat den Gemeinderat, hierüber nachzudenken. Herr Braun bedankte sich für den Vorschlag.

Eine andere Bürgerin fragte nach der Nutzung des Wäscher-Hauses und der möglichen Unterbringung in der alten Schule.

Herr Braun berichtete, dass die Verwaltung beide Möglichkeiten schon untersucht hat. Bei der alten Schule gibt es Probleme wegen dem Treppenversatz und Denkmalschutz, was den Umbau für eine kindgerechte Nutzung erschwert.

Das Wäscher-Haus wäre eine Möglichkeit gewesen für eine Erweiterung des Kindergartens mit der Katholischen Kirche. Das Wäscher-Haus hätte zurückgebaut werden müssen, um einen Neubau zu errichten. Die Kirche will jedoch nicht mehr wie fünf bzw. sechs Gruppen betreuen.

Herr Braun erklärte, dass die Gemeinde hat noch Möglichkeiten in anderen Gebäuden hat. Wegen des hohen Arbeitsaufwandes kann nicht ein vollumfängliches Konzept für alle möglichen Standorte ausgearbeitet werden. Es werden gezielt für die eine oder andere Örtlichkeit Umbaupläne und Kostenschätzungen erstellt. Weil die Kindergartenplätze alsbald gebraucht werden, erfolgt die Vorlage in absehbarer Zeit.

Ein Gemeinderat ergänzte, dass es im Gemeinderat eine Expertengruppe gibt, die sich nicht nur einen Standort anschaut. In der Konzeption geht es auch um die möglichen Träger und ob man einen Waldkindergarten möchte.

Eine Mitbürgerin sieht bei einem Umbau des Hallenbades zum Kindergarten Probleme bei der Nutzung des Außengeländes der Spielscheune mit der Wasserfläche. Das würde so nicht genehmigt, weil es nicht sicher ist. Es müsste ein Zaun um das Gelände gebaut werden.

Herr Braun erklärte, dass die Unfallkasse die Spielscheune besichtigt hat und es beanstandet hätte, wenn es nicht Kind gerecht wäre. Momentan wird eine Kindergartengruppe in der Spielscheune betreut. Es gab keine Beanstandungen.